

# RS Lvwg 2017/11/30 LVwG 41.30-2972/2017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.11.2017

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

30.11.2017

## Index

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

BetriebsO 1994 §13 Abs1

BetriebsO 1994 §13 Abs2

BetriebsO 1994 §13 Abs3

AVG §3 Z3

## Rechtssatz

Für behördliche Maßnahmen nach § 13 BetriebsO 1994 (BO), wie der Entziehung des Taxilenkerausweises gemäß § 13 Abs 2 BO, ist nach dem Wortlaut des § 13 Abs 3 BO jene Behörde örtlich zuständig, in deren Bereich die Taxilenkertätigkeit ausgeübt wird. Hingegen besteht – auch im Gelegenheitsverkehrs-Gesetz – keine Regelung über die behördliche Zuständigkeit in Fällen, in denen diese Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird, sodass die subsidiäre Bestimmung des § 3 Z 3 AVG zur Anwendung gelangt. Danach richtet sich die örtliche Zuständigkeit der Behörde nach dem Hauptwohnsitz des früheren Taxilenkers.

## Schlagworte

Taxi-Gewerbe, Taxilenkerausweis, Entziehung, örtliche Zuständigkeit, Tätigkeit, Beteiligter, Subsidiarität

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2017:LVwG.41.30.2972.2017

## Zuletzt aktualisiert am

31.10.2018

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Steiermark LVwg Steiermark, <http://www.lvwg-stmk.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)